

Entschädigung, Lohnrichtlinien

Lohnbestandteile Vom Bruttolohn werden Naturalleistungen und die vom Lernenden zu tragenden Sozialleistungen abgezogen. Die Naturalleistungen bestehen aus Verpflegung und Unterkunft.

Lohn Der Lohn wird im Rahmen der Weisungen der Berufsbildungskommission festgelegt. Sofern zwischen Vertragsabschluss und Lehrbeginn neue Lohnansätze in Kraft treten, sind diese anzuwenden.
Bei Lehrverhältnissen von Agrarpraktikern EBA gilt grundsätzlich das gleiche Lohnsystem, wobei die Höhe des Bruttolohnes den speziellen Bedingungen angepasst werden kann.
Wir empfehlen, im Vertrag den Mindestlohn für das betreffende Lehrjahr einzusetzen. Je nach Leistung und Einsatz kann dann schrittweise bis zum erlaubten Maximum erhöht werden. Eine nachträgliche Reduktion des im Vertrag eingesetzten Lohnes ist nicht zulässig.

Auszahlung Die Entschädigung muss dem Lernenden regelmässig monatlich ausbezahlt werden. Im dritten Lehrjahr werden während des Unterrichtssemesters Fr. 50.- pro Monat ausbezahlt.

Arbeitszeit Die tägliche Arbeitszeit soll dem jugendlichen Alter und den Kräften des Lernenden angepasst sein. Der Lehrbetriebsverbund SG-AR-AI-FL wendet bei der Arbeitszeit die Grundlagen des Normalarbeitsvertrages Landwirtschaft St.Gallen bei den Lehrverhältnissen im Lehrbetriebsverbund an. Die Arbeitszeit pro Woche darf für landw. Angestellte 49.5 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitszeit ist täglich zu erfassen. Die Arbeitszeit während des Schultages, ÜK, Wahlfachwochen rechnet sich: Wochenarbeitszeit geteilt durch Wochenarbeitstage (Pt. 8 des Lehrvertrages).

Bruttolohn Gültig ab 1.8. 2010 legt die Bildungskommission als Richtlinie folgende Bruttolöhne fest, sie richten sich nach Lehrjahr und Arbeitsleistung des Lernenden.

Agrarpraktiker EBA

| | Minimum / Monat | Maximum / Monat |
|-------------|-----------------|-----------------|
| 1. Lehrjahr | 950.- | 1150.- |
| 2. Lehrjahr | 1050.- | 1250.- |

Agrarpraktiker EBA, Spezialkulturen

| Ohne Kost und Logis | Minimum / Monat | Maximum / Monat |
|---------------------|-----------------|-----------------|
| 1. Lehrjahr | 600.- | 700.- |
| 2. Lehrjahr | 700.- | 850.- |

Erstausbildung Landwirt EFZ

| | Minimum / Monat | Maximum / Monat |
|---|-----------------|-----------------|
| 1. Lehrjahr | 1100.- | 1350.- |
| 2. Lehrjahr | 1250.- | 1500.- |
| 3. Lehrjahr Lehrbetriebssemester | 1850.- | 2200.- |
| 3. Lehrjahr Unterrichtssemester | 50.- | 50.- |
| Der durchschnittliche Monatslohn im 3. Lehrjahr beträgt somit Fr. 950.-, wie auf dem Lehrvertrag vermerkt. | | |

Zweitausbildung Landwirt EFZ

| | Minimum / Monat | Maximum / Monat |
|---|-----------------|-----------------|
| 2. Lehrjahr | 1350.- | 1700.- |
| 3. Lehrjahr, Lehrbetriebssemester | 1850.- | 2200.- |
| 3. Lehrjahr Unterrichtssemester | 50.- | 50.- |
| Der durchschnittliche Monatslohn im 3. Lehrjahr beträgt somit Fr. 950.-, wie auf dem Lehrvertrag vermerkt. | | |

Auszahlungsmodalität im 3. Lehrjahr

Der Berufsbildner des 3. Lehrjahres stellt sicher, dass der Lernende auch während des Schulsemesters Lohn bezieht.

Ausbildungswechsel von Landwirt EFZ zu Agrarpraktiker EBA

Wird ein Lernender aufgrund seiner Leistungen in die Agrarpraktiker -Ausbildung zurückgestuft, wird ein neuer Lehrvertrag verfasst. Somit kommt automatisch die Lohnskala für die Ausbildung Agrarpraktiker zum Zuge.

Naturalleistungen

Der Naturallohn wird unter Punkt 3 des Beiblattes zum Lehrvertrag vermerkt. Er beträgt im **1. und 2. Lehrjahr Fr. 680.-** und im **3. Lehrjahr Fr. 750.-**. Dabei sind die Entschädigungen für die ausfallende Verpflegung während der Frei-, Ferien-, ÜK-, Feier- und Schultage bereits abgerechnet. Es erfolgt daher keine Rückvergütung in Form einer Monatspauschale mehr.

Der Lernende muss daher das Mittagessen während den Schultagen selber bezahlen.

| | CHF / Tag | CHF / Monat 1.und 2. Lehrjahr | CHF / Monat 3. Lehrjahr |
|------------------|-----------|----------------------------------|----------------------------|
| Logis/Unterkunft | 11.50 | 345. - | 345.- |
| Morgenessen | 3.50 | 55.- | 65.- |
| Mittagessen | 10.- | 155.- | 190.- |
| Nachtessen | 8.- | 125.- | 150.- |

Versicherungsschutz

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages (NAV). Es wird empfohlen, den Versicherungsschutz bei der Globalversicherung zu lösen.

Abzüge Sozialversicherungen (Stand Januar 2024)

Die AHV/IV/EO/ALV- Abzüge sind auf 6,4 % festgesetzt. Lernende sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt, AHV-pflichtig. Die BVG-Pflicht besteht für Lernende ab dem ersten Januar nach dem sie den 17. Geburtstag feiern können, sofern ihr Jahreslohn Fr. 22'050.00 übersteigt. Die BVG-Prämie hängt vom Alter und der Höhe des Lohnes ab. Die Prämie zahlen Lernbetriebe und Lernende je zur Hälfte.

Kranken- und Unfallversicherung: Die Lernenden sind dem Krankenkassenobligatorium unterstellt. Der Lehrvertrag sieht vor, dass die Krankenkassenprämie zu 100% vom Lernenden übernommen wird. Für die übrigen Versicherungen gelten folgende Prämienzahlungsregeln:

| | Total Prämie | Bei Lernendem in Abzug zu bringen |
|--|---------------------|--|
| AHV/IV/EO/ALV | 12.8% | 6.4% |
| FLG | 2.00% | - |
| UVG Berufsunfall SG, AR und AI | 2.680% | - |
| UVG Nichtberufsunfall SG, AR und AI | 1.765% | 1.765% |
| Krankentaggeld, Wartefrist 30 Tage SG, AR und AI | 0.650% | 0.325% |

Prämie in % des Brutto- bzw. des AHV-pflichtigen Lohnes für das Jahr 2024. Die obigen Ansätze entsprechen den kantonalen Globalversicherungen. Falls die Angestellten bei einer anderen Versicherung angeschlossen sind, sind die Tarife dort einzuholen.